



## Newsletter Frühling 2021

---

### Inhaltsverzeichnis

- [Reisen mit Impf-, Test- oder Genesungsnachweisen](#)
- [CO2-Gesetz zielt in falsche Richtung](#)
- [LFG-Revision in der Verkehrskommission des Nationalrates](#)
- [Massnahmen des Bundesrates zur Kurzarbeit](#)
- [Generalversammlung am 28. Mai 2021](#)

---

Liebe Leserinnen und Leser

Die Pandemie bestimmt nach wie vor unser Leben und hält viele vom Reisen ab. Das spüren die Fluggesellschaften und die Flughäfen extrem, denn im ersten Quartal 2021 wird so wenig geflogen wie im Mai und Juni des vergangenen Jahres. Doch es gibt «Licht am Ende des Tunnels»: Kurzfristig dürfte es hoffentlich schon bald möglich sein, mit einem negativen PCR-Test in die Schweiz einzureisen, ohne anschliessend in

Quarantäne zu müssen. Längerfristig wird wohl erst ein international vereinheitlichter «Gesundheitspass» das Reisen wieder ermöglichen.

Trotz allen Einschränkungen wünsche ich Ihnen schöne Ostern und möglichst bald auch wieder schöne Reisen.

*Nationalrat Thomas Hurter, Präsident AEROSUISSE*



#### Reisen mit Impf-, Test- oder Genesungsnachweisen

Die AEROSUISSE hat zusammen mit dem Support der Economiesuisse in der Frühlingsession massgeblich dazu beigetragen, dass das Parlament Artikel 6a ins Covid-19-Gesetz aufgenommen hat. Dieser regelt, dass mit einem persönlichen, fälschungssicheren und datenschutzkonformen Nachweis einer Impfung, eines negativen Testergebnisses oder einer Covid-19-Genesung in andere Länder ein- und ausgereist werden kann. Das könnte kurzfristig bewirken, dass Einreisen in die Schweiz mit einem negativen PCR-Test quarantänefrei bleiben. Längerfristig soll ein internationaler «Gesundheitspass» das Reisen weltweit wieder ermöglichen. Damit dieser Nachweis für alle Schweizer nicht zu langsam und zu spät kommt, macht sich die AEROSUISSE dafür stark, dass das Know-how der Branche aktiv von BAG, UVEK, EJPD, EDI und WBF genutzt wird, damit dieser «Pass» nicht zu spät für das Sommergeschäft kommt. Zudem ist im Covid-19-Gesetz geregelt, dass der Bundesrat die Kosten für einen solchen Nachweis regeln kann und den Kantonen und Dritten ein System für die Erteilung eines solchen Nachweises zur Verfügung stellen kann.

#### CO2-Gesetz zielt in falsche Richtung

Die AEROSUISSE befürwortet das Referendum gegen das CO2-Gesetz, über welches am 13. Juni abgestimmt wird. Die darin enthaltene Flugticketabgabe von 30 bis 120 Franken pro Passagier und die «Allgemeine Abgabe Luftfahrt» von 500 bis 3000 Franken pro Start eines Businessjets schwächen die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Luftfahrt enorm. Zudem sieht das CO2-Gesetz vor, dass nur die Hälfte der durch diese Abgaben generierten Summen in die Luftfahrt zurückfliessen könnte, das ist allerdings noch ungewiss. Die AEROSUISSE hat deshalb effektive Massnahmen zur unmittelbaren Reduktion der CO2-Emissionen zusammengestellt. Damit soll das BAFU überzeugt werden, dass die Gelder allfälliger CO2-Abgaben aus der Luftfahrt vollumfänglich in die Luftfahrt zurückfliessen müssen, um auch wirklich eine CO2-Reduktion zu bewirken.

#### LFG-Revision in der Verkehrskommission des Nationalrates

Was lange währt, wird endlich gut! Nachdem noch im Sommer 2019 Bundesrätin Simonetta Sommaruga zuversichtlich war, dass am Grundsatz «English only» im kontrollierten Luftraum nicht gerüttelt wird, hat jetzt die vorberatende Kommission des Nationalrates beschlossen, dass nur auf dem Landesflughafen Zürich «E-only» gilt. Ansonsten soll für den nichtgewebemässigen Sichtflugverkehr neben Englisch auch in der jeweils lokal gesprochenen Amtssprache des Bundes gefunkt werden können.

[Medienmitteilung der KVF-N vom 23.03.2021](#)

Weiter ist die Kommission der Forderung der AEROSUISSE nachgekommen, dass es keine neue Bestimmung zur Einführung eines freiwilligen Melderechts für medizinisches Fachpersonal braucht. Ärztinnen und Ärzte können sich bereits heute vom Berufsgeheimnis entbinden lassen, um eine entsprechende Meldung zu machen.

#### Massnahmen des Bundesrates zur Kurzarbeit

In der Frühjahrssession 2021 hat das Parlament eine Reihe von Änderungen des Covid-19-Gesetzes beschlossen. Diese Anpassungen traten am 20. März 2021 in Kraft. Zudem hat der Bundesrat die summarischen und vereinfachten Verfahren für Kurzarbeitsentschädigung (KAE) sowie die Aufhebung der Karenzfrist bis am 30. Juni 2021 verlängert. Damit sich die Betriebe einen aktuellen Überblick verschaffen können, sind die wichtigsten Regelungen über die Voranmeldung von Kurzarbeit [hier aufgelistet](#):

Ausführlichere Informationen sowie die Formulare für die erwähnten Gesuche sind auf dem Portal der Arbeitslosenversicherung [www.arbeit.swiss](http://www.arbeit.swiss) zu finden. Für Fragen zu den aktuell gültigen Regelungen steht die zuständige kantonale Amtsstelle gerne zur Verfügung.



## Kurzarbeit: Aktuelle Information für Betriebe Arbeitslosenversicherung

### Die wichtigsten Änderungen in Kürze

In der Frühjahrsession 2021 hat das Parlament eine Reihe von Änderungen des Covid-19-Gesetzes beschlossen. Diese Anpassungen traten am 20. März 2021 in Kraft. Zudem hat der Bundesrat die summarischen und vereinfachten Verfahren für Kurzarbeitsentschädigung (KAE) sowie die Aufhebung der Karenzfrist bis am 30. Juni 2021 verlängert. Damit sich die Betriebe einen aktuellen Überblick verschaffen können, sind unten die wichtigsten Regelungen über die Voranmeldung von Kurzarbeit aufgelistet.

Ausführlichere Informationen sowie die Formulare für die unten erwähnten Gesuche sind auf dem Portal der Arbeitslosenversicherung, [www.arbeit.swiss](http://www.arbeit.swiss), zu finden. Für Fragen zu den aktuell gültigen Regelungen steht die zuständige kantonale Amtsstelle gerne zur Verfügung.

#### Voranmeldefrist

- Die Voranmeldefrist wurde bis 31. Dezember 2021 aufgehoben. **Die Pflicht zur Voranmeldung bleibt aber bestehen!** Die Voranmeldung muss somit spätestens am Tag des Beginns der Kurzarbeit bei der kantonalen Amtsstelle (KAST) eintreffen.
- Betriebe mit einer *bestehenden Bewilligung für Kurzarbeit* mit Beginn seit 1. September 2020 oder später können rückwirkend die Aufhebung der Voranmeldefrist beantragen. Das schriftliche Gesuch ist bis zum **30. April 2021** bei der zuständigen KAST einzureichen.

#### Bewilligungsdauer

- Bewilligungen für Kurzarbeit dauern neu maximal 6 anstatt 3 Monate, jedoch höchstens bis zum 31. Dezember 2021. Damit werden Bewilligungen ab Juli, August und September 2021 mit einer Gültigkeitsdauer bis maximal zum 31. Dezember 2021 erteilt. Ab Oktober 2021 werden die Bewilligungen wieder regulär 3 Monate dauern.
- Betriebe mit einer *bestehenden Bewilligung für Kurzarbeit* mit Beginn seit 1. September 2020 oder später können eine Verlängerung der Bewilligungsdauer auf bis zu 6 Monate beantragen. Das schriftliche Gesuch ist bis zum **30. April 2021** bei der zuständigen KAST einzureichen.

#### Rückwirkende Bewilligung für Kurzarbeit

- Betriebe *ohne eine bestehende Bewilligung für Kurzarbeit*, die von den behördlichen Massnahmen betroffen sind, die seit dem 18. Dezember 2020 beschlossen wurden, können rückwirkend ab dem Inkrafttreten der entsprechenden Massnahme eine Voranmeldung von Kurzarbeit einreichen. Die Voranmeldung ist bis zum **30. April 2021** bei der zuständigen KAST einzureichen.
- Betriebe *mit einer bestehenden Bewilligung für Kurzarbeit*, die von den behördlichen Massnahmen betroffen sind, die seit dem 18. Dezember 2020 beschlossen wurden, können rückwirkend ab dem Inkrafttreten der entsprechenden Massnahme eine Bewilligung für Kurzarbeit beantragen. Das begründete Gesuch ist bis zum **30. April 2021** bei der zuständigen KAST einzureichen.

#### Abrechnung für rückwirkend bewilligte Zeiten

- Für Monate, für die ein Betrieb neu oder länger Kurzarbeitsentschädigung abrechnen möchte, ist ebenfalls bis zum **30. April 2021** eine (korrigierte) Abrechnung für den ganzen Monat (inklusive der bereits abgerechneten Ausfallstunden) mit allen Beilagen bei der Arbeitslosenkasse einzureichen.  
Die Excel-Abrechnungformulare ohne Karenztag sind unter [www.arbeit.swiss](http://www.arbeit.swiss) verfügbar, im eService sind spätestens ab Ende März bis **30. April 2021** die Monate ab September 2020 für die Abrechnung anwählbar.

## Generalversammlung am 28. Mai 2021

Die diesjährige Generalversammlung findet am 28. Mai statt. Hoffentlich erlaubt es die allgemeine Lage, sie physisch bei der Pilatus Flugzeugwerke AG in Stans durchzuführen. Mitte April wird entschieden, ob die GV physisch oder online stattfinden kann oder ob sie allenfalls in den Herbst verschoben wird.

Im Vorstand sind einige Wechsel vorgesehen: **Urs Loher** (CEO Thales Suisse AG) wird als Nachfolger von **Bruno Giger** vorgeschlagen. **Daniel Fürst** (Vice President External Relations bei RUAG Space) soll **Peter Guggenbach** ersetzen. **Andreas Schürer** (Geschäftsführer Komitee Weltoffenes Zürich) wird für **Thomas O. Koller** portiert. Der designierte Kommandant der Schweizer Luftwaffe, Oberst i Gst **Peter «Pablo» Merz**, soll Divisionär **Bernhard Müller im** Vorstand ablösen. Für **Markus Kälin** von den Pilatus Flugzeugwerken wird **Chris Rambousek** (Executive Assistant to the CEO) vorgeschlagen. Zudem treten **Jean-Pierre Tappy** für die Kommerzielle Luftfahrt, **Claudio Lasagni** für die Luft- und Raumfahrtindustrie und **Willy Ruf** für die Abfertigungsgesellschaften zurück. Ihre Nachfolge muss bis zur GV noch geregelt werden.

---

### AEROSUISSE

Dachverband der schweizerischen Luft- und Raumfahrt

Kapellenstrasse 14 / Postfach / 3001 Bern BE

[info@aerosuisse.ch](mailto:info@aerosuisse.ch)

[www.aerosuisse.ch](http://www.aerosuisse.ch)

[Newsletter anmelden](#)

[Newsletter abmelden](#)